

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen  
LGL  
MVD  
KVB

Per E-Mail

Nachrichtlich:  
StMLF  
StMI

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
44a-G8760-2006/43-13

Telefon +49 89 9214-3569  
Dr. Ulrike Wastlhuber  
ulrike.wastlhuber@stmugv.bayern.de

München  
28.02.2006

Bekämpfung der Geflügelpest:  
Ergänzende Hinweise zu den Schreiben Az.: 44i-G8760-2006/43-3 und -8

Anlage:

1. Muster Allgemeinverfügung Verdacht
2. Muster Allgemeinverfügung Ausbruch
3. Merkblatt zum Aufsammeln toter Vögel
4. TBA-Kapazitäten
5. Schreiben an WWÄ
6. Aktualisierung Tierseuchenbekämpfungshandbücher

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Erläuterungen zu den o.g. Schreiben sowie ergänzende Hinweise zum weiteren Vorgehen in Bezug auf das sich fortentwickelnde Geflügelpestgeschehen sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten über den gleichen Informationsstand verfügen und ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist.

## **Wildvogelmonitoring Frühjahr 2006:**

Aufgrund der Schonzeiten können erst im Herbst wieder Tupferproben von erlegten Wildvögeln untersucht werden. Im Frühjahr muss deshalb auf die Untersuchung tot aufgefundener Vögel zurückgegriffen werden, was bereits angelaufen ist.

**Standort**

Rosenkavaliertplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**

U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**

+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**

poststelle@stmugv.bayern.de

**Internet**

www.stmugv.bayern.de

Am 28.02.2006 wurden erstmals durch das FLI zwei Nachweise von Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei jeweils einer Ente und einem Schwan im Regierungsbezirk Oberbayern bestätigt; der Pathogenitätsindex wird noch ermittelt. Somit erachten wir ein Fortsetzen der Risikoeinstufung für sinnvoll:

Risikostufe 1: wildlebende Wasservögel ( z.B. Schwäne, Enten, Gänse, Möwen, Kormorane, Reiher), sowie Aasfresser wie z. B. Krähen, Greifvögel etc.

Verendet aufgefundene Tiere dieser Arten sollen zur Untersuchung gelangen.

Risikostufe 2: andere Wildvogelarten (z.B. Singvögel, Tauben, Fasane, Rebhühner)

Nur bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen sollten diese Tiere zur Untersuchung gebracht werden. Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden, ob der Sachverhalt vor Ort eine Untersuchung erfordert.

Neben der Veterinärverwaltung sollten Jäger, Vogelschützer, Polizei, Feuerwehr, Flussmeister und ggf. weiteres Hilfspersonal über diese Einstufung informiert werden. Bzgl. der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsammeln toter Vögel wird auf das in der Anlage 2 beigefügte Merkblatt verwiesen. Die darin geschilderte Vorgehensweise gilt für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet. Es ist erforderlich, dass das Hilfspersonal eine Schulung durch die Veterinärbehörde über die sachgerechte Anwendung der Schutzkleidung sowie deren Entsorgung erhält.

Die Kadaver sollen in flüssigkeitsdichter Verpackung zur Untersuchung an das LGL verbracht werden. Derzeit kommen Plastiksäcke zum Einsatz, wie sie für die Füchse, die auf Tollwut untersucht werden, Verwendung finden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die Einzugsbereiche der Dienststellen des LGL (Erlangen: Ober-, Mittel- und Unterfranken, Oberpfalz; Oberschleißheim: Ober- und Niederbayern, Schwaben) und auf die **Notwendigkeit der Angabe der Fundstelle** auf dem Untersuchungsantrag hinweisen.

Die Wasserwirtschaftsämter wurden angewiesen, die Veterinärverwaltung beim Wildvogelmonitoring zu unterstützen (s. Anlage 4).

### **Seuchenüberwachung der Wildvogel- und Hausgeflügelpopulation beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln:**

Gemäß Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet einzurichten.

In Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sollten zunächst alle tot aufgefundenen Wildvögel zur Untersuchung gelangen, um eine sichere Diagnose und einen Eindruck über die Ausbreitung des Erregers zu erhalten. Von der Untersuchung einzelner toter Kleinwildvögel (Amseln, Spatzen, Meisen etc.), die z.B. in Privatgärten aufgefunden werden, kann jedoch abgesehen werden (deutlich geringeres Infektionsrisiko von Körner- und Beerenfressern). Diese sollten aber in jedem Fall über den Hausmüll entsorgt werden (mit Einmalhandschuhen anfassen).

Im Sperrbezirk sind regelmäßige und dokumentierte klinische Untersuchungen aller Geflügelhaltungsbetriebe erforderlichenfalls mit Probennahmen zur Laboruntersuchung durchzuführen, um schnell Informationen über den möglichen Eintrag des Virus in die Hausgeflügelpopulation zu erhalten. Darüber hinaus sollte in den an Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet angrenzenden Gebieten Wildvögel verstärkt untersucht werden, um eine mögliche Verschleppung des Virus über weitere Strecken frühzeitig zu erkennen.

### **Wildvogelbeseitigung**

1. Bei Hausgeflügel, das mit dem Geflügelinfluenzavirus infiziert ist, handelt es sich um Material der Kategorie 2 (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e VO (EG) Nr. 1774/2002).
2. Ganze Körper oder Teile von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, fallen nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Ausnahme: Wildtier(körperteil)e zur Herstellung von Jagdtrophäen).  
Deshalb ist Fallwild (also auch Fallwildgeflügel) gemäß Artikel 1 (2) Buchstabe c VO (EG) Nr. 1774/2002 nicht vom Anwendungsbereich der EG-VO erfasst und das Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG) nicht anwendbar, so dass diese Tierkörper(-teile) auch nicht der automatischen Beseitigungspflicht nach § 3 (1) und

auch nicht der Meldepflicht nach § 7 TierNebG unterliegen. Deshalb besteht für solche Tierkörper keine Verpflichtung zur Entsorgung nach den Vorschriften des TierNebG.

**3. In Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die aufgrund eines Nachweises von hoch pathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln oder Hausgeflügel eingerichtet werden, gelten tote Wildvögel als Material der Kategorie 1, das der Melde-, Abholungs- und Beseitigungspflicht unterliegt. Bei Entsorgungsproblemen wird bis zur Abholung die Oberflächendesinfektion der Kadaver empfohlen.**

4. Einsatz von Hilfskräften:

Die Kostenerstattung gegenüber einer Amtshilfe leistenden Behörde richtet sich nach Artikel 8 BayVwVfG. Eine solche findet nur statt, wenn der Rechtsträger der Amtshilfe leistenden Behörde nicht der Freistaat Bayern ist (z. B. bei der Feuerwehr i..d. R. die Gemeinde). Erstattet werden nur Aufwendungen (z.B. Kosten für Schutzbekleidung, Lohnfortzahlungskosten).

### **Transport/Versand**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit E-Mail vom 22.02.2006 zur Beförderung "Diagnostischer Proben" und "toter Tiere", die mit Erregern der Vogelgrippe (klassischen Geflügelpest) infiziert sind, Stellung genommen. Tote infizierte Tiere unterliegen danach nicht den Bestimmungen des Gefahrgutrechts (s. UA 5.5.1.3 ADR). Für Untersuchungsmaterialien, die diagnostisch bereits eindeutige Hinweise auf das Vorhandensein von Erregern der klassischen Geflügelpest ergeben haben, sind nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen, die für die Kategorie A, UN 2814 "Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen" gelten, zu befördern. Eine Zuordnung zu UN 2900 "Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Tiere" wird nicht für sinnvoll erachtet. Ausführliche Hinweise in Form eines Merkblattes werden noch erarbeitet.

Der Versand von Probenmaterial ist in eigener Zuständigkeit durch die LRA sicherzustellen, ebenso die Übernahme der Versandkosten .

## **Arbeitsschutz**

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Arbeitssicherheit bei der Bekämpfung der Geflügelpest verweisen wir erneut auf Beschluss 608 des ABAS (über den entsprechenden Link in der Zoonosen-Website zugänglich). Außerdem liegt dem Schreiben ein Merkblatt zu den Schutzmaßnahmen beim Einsammeln toter Vögel in Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet bei. Details zur benötigten Schutzausrüstung finden sich im Merkblatt. Die Ausrüstung erfüllt auch die Anforderungen für die Arbeit in infizierten Beständen.

Hinsichtlich der Prophylaxe mit antiviralen Arzneimitteln im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen in von Geflügelpest betroffenen Beständen wurde in Übereinstimmung mit Beschluss 608 (Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Einnahme der antiviralen Arzneimittel soll während der Exposition (dazu zählt auch der Kontakt mit lediglich krankheitsverdächtigen Tieren) bis zum fünften Tag nach Beendigung der letzten Exposition erfolgen. Dazu ist exponierten Personen im konkreten Fall einer Einsatznotwendigkeit kurzfristig ein Arztbesuch zu ermöglichen. Soweit aus ärztlichem Ermessen heraus keine Kontraindikationen bestehen, kann eine Verordnung von Neuraminidasehemmern erfolgen.

Nach Auskunft der Herstellerfirmen ist für den hier in Frage stehenden Fall eine ausreichende Menge Neuraminidasehemmer über den Weg der Regelversorgung – also über die öffentlichen Apotheken – erhältlich. Da Neuraminidasehemmer verschreibungspflichtig sind, kann die Abgabe nur nach Vorlage einer ärztlichen Verschreibung erfolgen. Die Verschreibung kann auch durch den Betriebsarzt erfolgen, sofern dieser privatärztlich rezeptiert. Die Abrechnung der anfallenden Kosten ist über den jeweiligen Sachaufwandsträger zu gewährleisten.

Die Ämter werden gebeten, einen zu kontaktierenden Arzt einschließlich einer Vertretung festzulegen und die Verfügbarkeit von Tamiflu in einer bestimmten Apotheke sicher zu stellen.

Sollten wider Erwarten kurzfristig keine Neuraminidasehemmer über öffentliche Apotheken beschafft werden können, kann subsidiär auf Medikamente aus dem für den Fall einer Influenza-Pandemie angeschafften Bestand zurückgegriffen werden.

Hierzu sind vorsorglich bereits jetzt im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an den Standorten Erlangen und Oberschleißheim jeweils eine Palette Relenza® mit

672 Therapieeinheiten aus dem Bestand der Pandemieware eingelagert (d.h. insgesamt 1344 Therapieeinheiten), die im Bedarfsfall durch die Veterinärverwaltung abgerufen werden können. Der Transport vom LGL zu den betroffenen Kreisverwaltungsbehörden ist von diesen sicherzustellen.

Das Arzneimittel Relenza® aus dem Pandemiebestand des Freistaats Bayern darf ausschließlich für den oben genannten Verwendungszweck eingesetzt werden. Es darf ebenfalls nur nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung abgegeben werden. Auch hier sind die Kosten vom jeweiligen Sachaufwandsträger zu tragen.

Die niedergelassenen Ärzte erhalten über die Bayerische Landesärztekammer eine Information zur Verordnung antiviraler Arzneimittel für die betroffenen Personen, um Wartezeiten möglichst zu vermeiden.

### **Weitere Hinweise**

Das StMUGV schlägt vor, im Fall der amtlichen Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln eine Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetz (s. Anlage) zu erlassen. Für den Fall der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest schlagen wir vor, eine Allgemeinverfügung nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung (s. Anlage) zu erlassen (ggf. unter Aufhebung einer zuvor nach dem Tierseuchengesetz erlassenen Allgemeinverfügung).

Sollten sich die festgesetzten Sperrbezirke bzw. Beobachtungsgebiete aufgrund weiterer Fundorte verändern, erscheint es sinnvoll, die bereits erlassene Allgemeinverfügung durch eine neue, sämtliche Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete umfassende Verfügung zu ersetzen. In diesem Fall muss hinsichtlich der einzelnen Gebiete der Festlegungstag bzw. das jeweilige Ende der in § 4 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung aufgeführten Fristen geregelt werden.

Als weitere Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung soll per Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 und 21 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes im Sperrbezirk das freie Umherlaufen von Katzen verboten sowie das Anleinen von Hunden angeordnet werden. Diese Maßnahmen sollen für das Beobachtungsgebiet empfohlen werden.

Diese Vorgehensweise ist geboten, da im Sperrbezirk nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort weitere mit H5N1 infizierte Wildvögel befinden, die von Hunden und Katzen verzehrt oder weitergetragen werden können. Darüber hinaus können Katzen selbst Träger bzw. Hunde Überträger der Geflügelpest sein.

Abschließend weisen wir auf folgende Definition des Begriffs „gewerblich“ i.S.v. § 4 Abs. 2 der o.g. Verordnung hin:

Gewerblich handelt, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm  
Ministerialrat